

Gegenüberstellung der Förderprogramme

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen vom 01.12.2000	Kommunales Förderprogramm vom 02.01.2015	Neues Kommunales Förderprogramm StR 25.10.2022
Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen	Kommunales Förderprogramm der Stadt Ingolstadt zur Durchführung kleinerer privater Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung für die Altstadt und an eingetragenen Baudenkmalern	Kommunales Förderprogramm der Stadt Ingolstadt zur Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung privater Bau- und Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung für die Altstadt und an eingetragenen Baudenkmalern
Zweck der Förderung		
Die Erhaltung und Bewahrung sowie Modernisierung von Baudenkmalern ist eine für die Qualität der Stadt Ingolstadt und das Stadtbild außerordentlich wertvolle Aufgabe, die regelmäßig mit erheblichem zusätzlichem finanziellem Aufwand verbunden ist. Das Förderprogramm soll Anstöße geben, beim Umgang mit historischer Bausubstanz und städtebaulich bedeutsamen Gebäuden denkmalpflegerische Belange in besonderer Weise zu berücksichtigen. Die im Altstadt-rahmenplan und durch die Ausweisung von Sanierungsgebieten vorgegebenen Ziele zur Stärkung der Altstadt sollen, soweit sie mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden sind, ebenfalls gefördert werden. Durch die finanzielle Beteiligung der Stadt sollen Anreize geschaffen werden.	Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung, Verbesserung und Belebung des historischen Altstadtbereiches und denkmalgeschützter Gebäude. Der stadtbildprägende Charakter von Gebäuden und Bereichen, insbesondere von Fassaden, Einfriedungen, Gärten und Innenhöfen soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen gefördert werden. Durch dieses Programm soll vor allem für kleinere Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, die anderweitig nicht finanziell gefördert werden können (Städtebauförderung, Wohnungsbauförderung) und über die normale Instandsetzung hinausgehen, eine einfach handhabbare Fördermöglichkeit geschaffen werden. Darüber hinaus soll auch der Einzelhandel, die Gastronomie und der Dienstleistungsbereich	Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung, Verbesserung und Belebung des historischen Altstadtbereiches und denkmalgeschützter Gebäude. Der stadtbildprägende Charakter von Gebäuden und Bereichen, insbesondere von Fassaden, Einfriedungen, Gärten und Innenhöfen soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen gefördert werden. Durch dieses Programm soll vor allem für kleinere Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, die über die normale Instandsetzung hinausgehen, eine einfach handhabbare Fördermöglichkeit geschaffen werden. Darüber hinaus soll auch der Einzelhandel, die Gastronomie und der Dienstleistungsbereich gestärkt und damit zentrale Versorgungsfunktionen gesichert und weiter ausgebaut werden.

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen vom 01.12.2000	Kommunales Förderprogramm vom 02.01.2015	Neues Kommunales Förderprogramm StR 25.10.2022
	gestärkt und damit zentrale Versorgungsfunktionen gesichert und weiter ausgebaut werden.	Durch eine finanzielle Beteiligung der Stadt sollen insbesondere Anreize zu Investitionen in der Altstadt und an Baudenkmalern geschaffen werden.
Geltungsbereich		
Altstadtbereich und Baudenkmäler im gesamten Stadtgebiet	Altstadtbereich (begrenzt durch die Straßen Am Münzbergtor, Am Bachl, Münzbergstraße, Anatomiestraße, Griesbadgasse, Neugasse, Brunnhausgasse, Oberer Graben, Unterer Graben, Paradeplatz, Reiterkasernstraße, Hallstraße, Mauthstraße, Tränktorstraße, Am Münzbergtor, einschl. Stadtmauer) und Baudenkmäler im gesamten Stadtgebiet	Untersuchungsgebiet Altstadt (begrenzt durch die Straßen Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße und Schloßlände) und Baudenkmäler im gesamten Stadtgebiet
Gegenstand der Förderung		
<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen die dem Erhalt eines Baudenkmals dienen - Bauvorhaben, die den Zielen des Altstadtrahenplanes entsprechen - Bauvorhaben, die den Zielen der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete entsprechen 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung vorhandener Gebäude mit stadtbildprägendem Charakter, insbesondere Fassaden einschließlich Fenster, Türen, Tore, Dächer und Dachstühle sowie Einfriedungen mit Toren und Treppen. - Entsiegelung und Begrünung von Frei- und Hofräumen, sowie Fassadenbegrünungen, soweit sie prägend in den öffentlichen Raum hineinwirken. - Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung vorhandener Gebäude mit stadtbildprägendem Charakter, insbesondere der Fassaden einschließlich Fenster, Türen, Tore, Dächer und Dachstühle sowie Einfriedungen mit Toren und Treppen - Entsiegelung und Begrünung von Frei- und Hofräumen, sowie Fassaden- und Dachbegrünungen - Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen - Werbeanlagen

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen vom 01.12.2000	Kommunales Förderprogramm vom 02.01.2015	Neues Kommunales Förderprogramm StR 25.10.2022
		- Voruntersuchungen zur Gesamtinstandsetzung von Baudenkmalern
Höhe und Art der Förderung		
<ul style="list-style-type: none"> - abhängig von der Höhe der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen - nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - Zuschusshöhe soll in etwa der des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege entsprechen - 30 % des Stellplatzablösebetrages - Zuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> - 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück/wirtschaftliche Einheit), nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - maximal 15.000 EUR je Einzelmaßnahme - Zuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> - 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelmaßnahme - Zuschuss
Grundsätze der Förderung		
	<p>Die geplante Maßnahme soll sich in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachdeckung, Dachstühle In der Regel sind naturrote Biberschwanzziegel vorzusehen. Für Spenglerarbeiten sollte Kupferblech verwendet werden. Alte Dachstühle sind handwerksgerecht auszubessern bzw. zu ergänzen. - Fassadengestaltung Das historische Aussehen der Fassaden ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Baudenkmalern ist eine Befunduntersuchung erforderlich. Im Übrigen wird auf die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Zulässigkeit von 	<p>Die geplante Maßnahme soll sich in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachdeckung, Dachstühle In der Regel sind naturrote, nicht engobierte Biberschwanzziegel vorzusehen. Für Spenglerarbeiten sollte Kupferblech verwendet werden. Alte Dachstühle sind handwerksgerecht auszubessern bzw. zu ergänzen. - Fassadengestaltung Das historische Aussehen der Fassaden ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Baudenkmalern ist eine Befunduntersuchung erforderlich.

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen vom 01.12.2000	Kommunales Förderprogramm vom 02.01.2015	Neues Kommunales Förderprogramm StR 25.10.2022
	<p>Verkleidung, Verputz und Farbanstrich an baulichen Anlagen innerhalb des Altstadtgebietes der Stadt Ingolstadt vom 03.08.1995, Amtliche Mitteilungen Nr. 32/1995 verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fenster und Läden Das ausgewogene Verhältnis von Fensteröffnungen zur Wandfläche ist zu erhalten oder zu verbessern, Maßstabveränderungen sind zu vermeiden. Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. - Hauseingänge, Türen und Tore Alte Türen und Tore sind nach Möglichkeit zu erhalten oder handwerksgerecht und materialidentisch zu erneuern. - Einfriedungen, Hoftore und Treppen Charakteristische Mauern, Eisenzäune, Hoftore und Treppen sind zu erhalten oder materialidentisch wiederherzustellen. - Freiräume und Begrünung Vollversiegelung von Hofräumen sollte beseitigt werden. Die funktionsgerechte Befestigung soll Versickerung möglich machen und begrünte Flächen freilassen. Eine Begrünung mit heimischen Hofbäumen, Spalieren, Sträuchern und Stauden sowie Fassadenbegrünung ist erwünscht. - Geschäftsflächen Bestehende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume sollen aufgewertet werden. Nicht gefördert werden eigenständige Büro- und Praxisflächen in Obergeschossen sowie Neubaumaßnahmen und Investitionen in mobile Anlagen und transportable Inneneinrichtungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Fenster und Läden Das ausgewogene Verhältnis von Fensteröffnungen zur Wandfläche ist zu erhalten oder zu verbessern, Maßstabveränderungen sind zu vermeiden. Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. - Hauseingänge, Türen und Tore Alte Türen und Tore sind nach Möglichkeit zu erhalten oder handwerksgerecht und materialidentisch zu erneuern. - Einfriedungen, Hoftore und Treppen Charakteristische Mauern, Eisen- oder Holzzäune, Hoftore und Treppen sind zu erhalten oder materialidentisch wiederherzustellen. - Freiräume und Begrünung Eine Vollversiegelung von Hofräumen sollte beseitigt werden. Die funktionsgerechte Befestigung soll eine Versickerung ermöglichen und begrünte Flächen freilassen. Eine Begrünung mit Hofbäumen, Spalieren, Sträuchern und Stauden sowie eine Fassaden- und Dachbegrünung ist erwünscht. - Geschäftsflächen Bestehende Geschäfts- Dienstleistungs- und Gastronomieflächen sollen aufgewertet werden, insbesondere durch die Schaffung barrierefreier Zugänge. Nicht gefördert werden eigenständige Büro- und Praxisflächen in Obergeschossen sowie Neubaumaßnahmen. Für den Außenbereich ist ein abgestimmtes Erscheinungsbild der Ausstattung erwünscht, insbesondere bei Beschattungselementen und Pflanzgefäßen.

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen vom 01.12.2000	Kommunales Förderprogramm vom 02.01.2015	Neues Kommunales Förderprogramm StR 25.10.2022
		<ul style="list-style-type: none"> - Werbeanlagen Werbeanlagen sind grundsätzlich aufzuma- len. In Ausnahmefällen können auch Einzel- buchstaben angebracht werden. Historische Ausleger sollten restauriert werden, Neu- anfertigungen sollten sich an historischen Vorbil- dern orientieren. - Voruntersuchungen Voruntersuchungen sind förderfähig, soweit sie zur Durchführung der Maßnahme erforder- lich sind.
Zuwendungsempfänger/-in		
<ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahmen: natürliche Personen - Stellplatzablöse: natürliche und juristische Personen 	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen - juristische Personen - Personengemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen - juristische Personen - Personengemeinschaften - Personengesellschaften
Verfahren/Bewilligungsvoraussetzungen		
<p>Über die gültigen Zuschussregelungen der Stadt hinaus sind die Anträge beim Stadtplanungsamt einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen durch diese Dienststelle wird im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag entschieden.</p> <p>Nach Abschluss der Arbeiten sind die entsprechenden Kostenbelege einzureichen.</p>	<p>Die Anträge auf Förderung sind an das Stadtplanungsamt zu richten.</p> <p>Einzureichen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Beschreibung des Vorhabens mit den erforderlichen Planunterlagen - Vergabeunterlagen entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). 	<p>Der Förderantrag ist schriftlich an das Stadtplanungsamt zu richten.</p> <p>Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Beschreibung des Vorhabens mit den erforderlichen Planunterlagen - Vergabeunterlagen entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen vom 01.12.2000	Kommunales Förderprogramm vom 02.01.2015	Neues Kommunales Förderprogramm StR 25.10.2022
<p>Nach Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung im Sinne der Richtlinien wird der Zuschuss freigegeben und an den Antragsteller ausgezahlt.</p> <p>Der Antragsteller ist verpflichtet, Zuschussmittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann oder die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.</p>	<p>Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Zustimmung des Stadtplanungsamtes begonnen werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.</p> <p>Nach dessen Prüfung wird die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst. Teilauszahlungen nach Kostenanfall sind möglich.</p> <p>Die Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 03.04.2009 verwiesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme - Kostenschätzung <p>Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.</p> <p>Die Maßnahme darf erst nach Zustimmung des Stadtplanungsamtes begonnen werden und ist abzustimmen.</p> <p>Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich unbar und wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Stadtplanungsamt veranlasst. Im Einzelfall sind Teilauszahlungen nach Kostenanfall möglich.</p> <p>Die Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die städtische Förderung erfolgt grundsätzlich nachrangig zu sonstigen öffentlichen Förderprogrammen oder anderweitiger Drittförderung.</p> <p>Die Städtebauförderungsrichtlinien des Freistaats Bayern sind vorrangig anzuwenden, die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend.</p>
Fördervolumen		
Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.	Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.	Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.